







**W**ir **F**riederich **W**ilhelm  
 von Gottes Gnaden / König in  
 Preussen / Marggraf zu Brandenburg /  
 des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer  
 und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuf-  
 chatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /  
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
 zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu Crossen Herzog /  
 Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /  
 Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers /  
 Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /  
 Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und  
 Lehedam / Marquis zu der Behre und Blüdingen / Herr  
 zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /  
 Bütow / Arlay und Breda / c. c. Entbieten hiermit allen  
 und jeden Unsern Stadthaltern / Generalität / Regierun-  
 gen / Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft /  
 Landvoigten / Verwesern / Haupt- und Amtleuten / Bür-  
 germeistern und Rath-Männern in Städten und Flecken /  
 auch übrigen Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und  
 Provinzken Unsere Königl. Gnade / und geben ihnen zu  
 vernehmen / was gestalt Wir eine Zeithero mit sonderbahren  
 ungnädigsten Mißfallen wahrgenommen / daß ob zwar hie-  
 bevor durch verschiedene scharffe Rescripta, auch so gar  
 durch öffentliche publicirte Edicta ernstlich verordnet wor-  
 den / auf was Weise gegen diejenige von Unsern angebohrnen  
 Unterthanen und junger Mannschafft / welche aus eingebil-  
 deter Furcht vor der Werbung sich aus Unsern nach denen  
 benachbarten Landen begeben / und dadurch offenbare Über-  
 läuffer werden / mit Confiscation ihres Vermögens / und  
 harter Leibes-Straffe / falls sie attrapiret würden / verfahr-  
 ren werden solle / es dennoch hierin an beherrigen Nachdruck  
 und Obacht im Lande mercklich gefehlet / und dadurch ge-  
 dachte





dachte junge Mannschafft noch mehr in ihrem bösen Vorsatz  
gesteiffet worden/so daß wann diesem Untwesen nicht gesteu-  
ret werden solte/ es noch weiter einreissen dürffte. Wann  
Wir nun aus Landes-Väterlicher Sorgfalt der Nothdufft  
befinden hierwider nachdrückliche Versehung vorzukehren/so  
wollen Wir die von Unsers in GOTT ruhenden Herren und  
Vaters Majest. wider obbesagte Austräter publicirte Edi-  
cta nicht allein hiemit und Krafft dieses wiederholet/ son-  
dern selbige auch bey solchem mehr ab- als zugenommenen  
Verbrechen vermehret und geschärfet haben. Diesernach  
ordnen/ sehen/ und gebieten Wir auf das ernstlichste; daß

1.

Alle und jede von Unsers angebohrnen Unterthanen/  
sie seyen von was Condition sie wollen/ welche hinführo  
aus Zucht der Werbung/ oder sonst aus einer andern Ab-  
sicht aus Unsers nach andern fremden Landen sich ablen-  
tiren und weglaußen werden/ wann zumahl es solche Leute  
seynd/ die zur Recrutir- und Werbung gebraucht und ge-  
zogen werden können/ und sonst nicht wegen ihrer Hand-  
thierung und Handwerks nochwendig reisen und wandern  
müssen/ als welches allemahl vor Ertheilung einiger Pässe  
wohl zu untersuchen/ vor würckliche Deserteurs gleich von  
der Militz geachtet und gehalten/selbige/wo möglich/so fort  
arrestiret/ und eben als Deserteurs von gedachter Militz  
an Leib und Leben gestraffet werden sollen; Anerwogen die-  
selbe dadurch so wohl ihre Uns als ihrem Könige und Lan-  
des-Herrn schuldige natürliche Pflichte violiren/ als ein  
Soldat und Deserteur seinen Eydt bricht.

2.

Alle diejenige nun/ so solcher gestalt ausgetreten/ und  
nicht wieder zu ertappen seynd/ sondern bißher aus solcher  
oberwehnten Ursach der Werbung sich in fremde Lande reti-  
rirt/ und inierhalb drey Monatzen à dato der Publication  
dieses Edicts sich nicht wieder einfinden solten/ sollen vor  
infam



infam und Ehrloß declariret / ihre Nahmen an die Galgen geschlagen / und ihr Vermögen auf ewig confisciret / auf gleiche Weise soll auch mit denen verfahren werden / welche ins künfftige sich dergleichen gelüsten lassen mögten.

3.

Welche Obrigkeiten auf dem Lande / Magisträte in denen Städten / wie auch Eltern und Verwandte / an dergleichen junger Mannschafft zu ihrem Austritt und Ausweichen mittelst Ertheilung von Pässen / oder sonst durch Rath und That / auch Geld und Lebens-Mitteln Vorschub thun / und solcher gestalt ins künfftige Belegenheit dazu geben werden / selbige sollen / wann sie dessen überführet / mit gänzlicher Privirung und Verlust ihrer Gerichten angesehen / die Eltern und Verwandte auch nach Befinden mit Geld oder Leibes-Straffe belegt werden. Singegen sollen

4.

Alle diejenige welche von dergleichen Ausgetretenen einige Wissenschaft haben / schuldig und gehalten seyn ihnen unter obgemeldter Straffe kund zu thun / und sie zu verwarnen / daß sie sich binnen der gesetzten Zeit von 3. Monath hinwieder einfinden / und sich so dann des völligen Pardons / welchen Wir ihnen solchenfalls angedehnen zu lassen allergnädigst gemeinet seynd / zu getrösten haben sollen.

5.

Wir befehlen auch übrigen allen Obrigkeiten und Magisträten in Unsern Landen nochmahls allergnädigst / zugleich aber auch alles Ernstes / daß sie hinkünfftig bey Belegenheit der Werbung auf ihre junge Mannschafft ein wachendes Auge haben / dieselbe aller Orten in Zeiten annotiren / ihnen nicht allein keine Belegenheit und Pässe zum Austritt bey Vermeidung obbedeuteter Straffe ertheilen / sondern auch aller gehörigen Orten unvermerckte Wachten bestellen / und überall solche Anstalt verfügen sollen / damit wann ein oder der andere sich auff die Flucht begeben / oder  
darzu



darzu sich präpariren wolte/der oder dieselbe so fort arresti-  
ret und zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

6.

Soltten aber auch dennoch die Eltern und Verwand-  
ten ihre Kinder und Befreundte heimlicher und unver-  
merckter Weise auf die Seite und aus dem Lande schaffen/  
diese auch aus der Stadt oder dem Dorffe vernisset wer-  
den/ solchenfalls hat die Obrigkeit und der Magistrat des  
Orts sich so fort nach der Ursach des Austritts zu erkundi-  
gen/ darauf zu inquiriren / und überall nach Anleitung die-  
ses Ediets zu verfahren / im nachbleibenden Fall aber / und  
bey verspührender Negligentz ohnsehlbahr zu gewärti-  
gen / daß solches an sie aufs nachdrücklichste geahnet wer-  
den soll.

Damit nun dieses Unser Ediēt zu jedermans Wissen-  
schafft komme / so soll es in allen Unsern Landen an denen  
Thoren und Rath-Häusern / und wo es sonst thuntlich / affi-  
giret / und dabeneben jähentlich einmahl öffentlich von denen  
Canzeln verlesen werden. Zu dessen Urkund haben Wir  
dasselbe eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm In-  
siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin  
den 17ten Octobr. 1713.

**Fr. Wilhelm.**



AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



st

68 - H5  
69 - H5  
85 - H5

ab  
v

Kell Rost

R









nen / wie dann Seine  
Magistrat in grossen  
ale Reglements  
ten Approbation



33.  
36

**W**ir **F**ridrich **W**ilhelm  
von Gottes Gnaden / König in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg /  
des Heil. Römischen Reichs Erbk. Cämmerer  
und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuf-  
chatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /  
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen Herkog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /  
Lamin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers /  
Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /  
Hohenstein / Zecklenburg / Uingen / Schwerin / Bühren und  
Lehrdam / Marquis zu der Vebre und Blisingen / Herr  
zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /  
Bütow / Arlay und Breda / zc. zc. Entbieten hiermit allen  
und jeden Unsern Stadthaltern / Generalität / Regierun-  
gen / Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft /  
Landvoigten / Berwesern / Haupt- und Amtleuten / Bür-  
germeistern und Rath Männern in Städten und Flecken /  
auch übrigen Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und  
Provinzien Unsere Königl. Gnade / und geben ihnen zu  
vernehmen / was gestalt Wir eine Zeithero mit sonderbahren  
ungnädigsten Mißfallen wahrgenommen / daß ob zwar hie-  
bevor durch verschiedene scharffe Rescripta, auch so gar  
durch öffentliche publicirte Edicta ernstlich verordnet wor-  
den / auf was Weise gegen diejenige von Unsern angebohrnen  
Untertanen und junger Mannschafft / welche aus eingebil-  
deter Furcht vor der Werbung sich aus Unsern nach denen  
benachbarten Landen begeben / und dadurch offenbare Über-  
läuffer werden / mit Confiscation ihres Vermögens / und  
harter Leibes- Straffe / falls sie artrapiret würden / verfahr-  
ren werden solle / es dennoch hierin an behörigen Nachdruck  
und Obacht im Lande mercklich gefehlet / und dadurch ge-  
dachte

L. F. v. Bartholdi.